

Fachmesse für Research, Data & Insights

28. bis 29. Oktober 2020 · MOC Veranstaltungszentrum München · www.research-results.de

Vertrag über die gemeinsame Verantwortung der Datenverarbeitung gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO

zwischen
Reitmeier Input Management Services GmbH, Haldenbergerstraße 28, D-80997 München – **Reitmeier Input** –
und
dem Aussteller – **Aussteller** –

§ 1

(1) Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen (in Folge gemeinsam auch „Parteien“) bei der gemeinsamen Verarbeitung personenbezogener Daten. Diese Vereinbarung findet auf alle Tätigkeiten Anwendung, bei denen Beschäftigte der Parteien oder durch sie beauftragte Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten für die Verantwortlichen verarbeiten. Die Parteien haben die Mittel und Zwecke der nachfolgend näher beschriebenen Verarbeitungstätigkeiten gemeinsam festgelegt.

(2) Im Rahmen der Veranstaltung der **Messe „Research & Results“** durch Reitmeier Input und der Teilnahme des Ausstellers mit einem Stand auf dieser Messe werden personenbezogene Daten teilweise in gemeinsamer Verantwortung verarbeitet. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt dabei bei Reitmeier Input, indem dort alle Daten der Aussteller (einschl. Standpersonal) und der Messebesucher erhoben und verarbeitet werden, was vereinbarungsgemäß nicht nur zu dem eigenen Zweck der Organisation und Durchführung der Messe geschieht, sondern auch zum Zweck der Weitergabe dieser Daten an den Aussteller. Der Aussteller selbst kann unter Umständen seinerseits zu dieser Datenverarbeitung insofern beitragen, als er die Daten der Messebesucher durch Scannen von deren Badges (Einlasstickets) an seinem Messestand per Lead Tracking von Reitmeier Input übertragen bekommt. Die Datenverarbeitung erfolgt dabei nicht insgesamt, sondern teilweise – nämlich hinsichtlich der oben geschilderten Zwecke und Umstände – in gemeinsamer Verantwortung (Art. 26 DSGVO).

Die Parteien legen in diesem Vertrag fest, wie die personenbezogenen Daten in gemeinsamer Verantwortlichkeit verarbeitet werden.

Für die Datenverarbeitungsvorgänge, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung besteht, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Das gilt insbesondere ab dem Zeitpunkt der selbstständigen Weiterverarbeitung der Daten durch den Aussteller selbst, wenn er die Daten nach der Messe von Reitmeier Input abgerufen hat.

Soweit die Vertragsparteien datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche im Sinne von Art. 26 DSGVO sind, gelten die folgenden Vereinbarungen:

§ 2

(1) Im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit ist Reitmeier Input für die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Messebesuchern und Ausstellern (und deren Standpersonal) zuständig. Das gilt, insoweit diese Daten zum Zweck der Weitergabe an den/die Aussteller der Messe verarbeitet werden.

Soweit diese Daten ausschließlich zum Zweck der Organisation und Abwicklung der Messe von Reitmeier Input erhoben und verarbeitet werden, erfolgt die Datenverarbeitung nicht in gemeinsamer Verantwortung, sondern in alleiniger Verantwortung von Reitmeier Input.

Rechtsgrundlagen sind:

- Die Verarbeitung zu vertraglichen Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO hinsichtlich der Messebesucher (Datenverarbeitung zum Zwecke der Organisation und Abwicklung der Messe selbst und Datenweitergabe als Gegenleistung für den kostenfreien Besuch der Messe);
- Die Verarbeitung zu vertraglichen Zwecken nach Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO hinsichtlich der Aussteller (Datenverarbeitung zum Zwecke der Organisation und Abwicklung der Messe selbst und zum Zwecke der vertraglich vereinbarten Datenweitergabe aller Mitausstellerdaten).

Datenarten/-kategorien sind:

- Stammdaten (Name, Unternehmen, Position);
- Kommunikationsdaten (E-Mail-Adresse, Postanschrift) sowie
- Buchhaltungs-/Zahlungsdaten (Bankverbindung, Rechnungsadresse, USt-ID)

(2) Der Aussteller ist im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit für folgende Datenverarbeitungen zuständig:

- Die Datenverarbeitung zum Zwecke der Werbung und Akquise bei eigener Datenerhebung durch Scannen der Badges der Besucher im Wege des Lead Tracking (da dadurch die von Reitmeier Input erhobenen Daten an den Aussteller übermittelt werden).
- Die Datenverarbeitung, die Reitmeier Input für den Aussteller vornimmt, um ihm diese Daten vereinbarungsgemäß zu überlassen (bspw. bzgl. der Workshopteilnehmer des Ausstellers / i. d. R. durch Downloadmöglichkeit nach Abschluss der Messe).

Rechtsgrundlagen sind:

- Die Einwilligung nach Art. 6 Absatz 1 a) DSGVO hinsichtlich der Messebesucher, die direkt am Messestand des Ausstellers ihr Badge scannen lassen und damit die Datenübermittlung von Reitmeier Input an den Aussteller auslösen;
- Überwiegende berechtigte Interessen nach Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO hinsichtlich der Messebesucher, soweit Zweck der Datenerhebung und Datenverarbeitung die werbliche Ansprache derselben ist (Direktwerbung).

Datenarten/-kategorien sind:

- Stammdaten (Name, Unternehmen, Position) und
- Kommunikationsdaten (Postanschrift und ggf. E-Mail-Adresse).

(3) Die Phase der gemeinsamen Verantwortlichkeit dauert jeweils vom Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Daten durch Reitmeier Input bis zum Beginn der eigenverantwortlichen Weiterverarbeitung durch den Aussteller zu eigenen Zwecken. Nach dem Zeitpunkt der Übermittlung der personenbezogenen Daten der Messebesucher und der (Mit-)Aussteller von Reitmeier Input an den Aussteller sind die Parteien also jeweils wieder alleine für die Datenverarbeitung verantwortlich.

§ 3

Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere nach den Art. 12 bis 22 DSGVO, innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit gewährleistet werden können bzw. sind.

§ 4

(1) Die Parteien speichern die personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

(2) Reitmeier Input trägt dafür Sorge, dass nur personenbezogene Daten erhoben werden, die für die rechtmäßige Prozessabwicklung zwingend erforderlich sind. Im Übrigen beachten beide Vertragsparteien den Grundsatz der Datenminimierung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 c. DSGVO.

§ 5

Die Parteien verpflichten sich, der betroffenen Person die gemäß Art. 13 und 14 DSGVO erforderlichen Informationen in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Parteien sind sich einig, dass Reitmeier Input die Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Datenerhebung zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Messe und der Aussteller die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Einwilligung der Besucher durch Scannen der Badges am Messestand bereitstellt.

§ 6

Betroffene Personen können die ihnen aus Art. 15 bis 22 DSGVO zustehenden Rechte gegenüber beiden Parteien geltend machen. Sie erhalten die Auskunft grundsätzlich von der Vertragspartei, bei der die Anfrage gestellt wurde.

§ 7

(1) Beide Parteien verpflichten sich, der Auskunftspflicht gemäß Art. 15 DSGVO nachzukommen.

(2) Die Parteien verpflichten sich, den betroffenen Personen die diesen gemäß Art. 15 DSGVO zustehenden Auskünfte auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt durch entsprechende Herausgabe und übersichtliche Darstellung der jeweils bei der Partei über die betroffene Person gespeicherten Daten.

(3) Die Parteien stellen sich bei Bedarf die erforderlichen Informationen gegenseitig zur Verfügung. Die Parteien verpflichten sich zur Kooperation, falls die Auskunftspflicht nur mithilfe der anderen Partei erfüllt werden kann. Die hierfür zuständigen Ansprechpartner der Parteien sind im Zweifel die jeweiligen Mitglieder der Geschäftsführung.

§ 8

(1) Soweit sich eine betroffene Person innerhalb der Phase der gemeinsamen Verantwortlichkeit an eine der Parteien in Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte wendet, insbesondere wegen Auskunft oder Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Daten, gilt: Da sich in dieser Phase die Daten bei Reitmeier Input befinden, wird Reitmeier Input die Erfüllung der Betroffenenrechte übernehmen. Falls erforderlich, wird der Aussteller Reitmeier Input dabei unterstützen.

(2) Sollen personenbezogene Daten innerhalb der Phase der gemeinsamen Verantwortlichkeit gelöscht werden, wird Reitmeier Input die Datenlöschung vornehmen, und die Datenübermittlung nach Abschluss der Messe wird ohne diese Daten erfolgen. Soll eine Löschung nach Übermittlung der Daten an den Aussteller erfolgen, so wird der Aussteller, wenn dieses Ersuchen an ihn herangetragen wird, diese Löschung eigenverantwortlich vornehmen.

§ 9

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich und vollständig, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellen.

§ 10

Reitmeier Input wird in seiner Datenschutzerklärung an die Messebesucher den wesentlichen Inhalt der Vereinbarung über die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit den betroffenen Personen zur Verfügung stellen (Art. 26 Abs. 2 DSGVO).

Erfolgt die Datenerhebung beim Aussteller (Scannen der Badges am Messestand), verpflichtet sich der Aussteller, diese Informationen einschließlich der Informationen nach Artikel 13 und 14 DSGVO den betroffenen Personen zur Verfügung zu stellen.

§ 11

Da die Daten innerhalb der Phase der gemeinsamen Verantwortlichkeit ausschließlich bei Reitmeier Input verarbeitet werden, obliegen die aus Art. 33, 34 DSGVO resultierenden Melde- und Benachrichtigungspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde und den von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Personen Reitmeier Input.

§ 12

Dokumentationen im Sinne von Art. 5 Abs. 2 DSGVO, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, werden durch jede Partei entsprechend den rechtlichen Befugnissen und Verpflichtungen über das Vertragsende hinaus aufbewahrt.

§ 13

(1) Die Parteien stellen sicher, dass alle mit der Datenverarbeitung befassten Mitarbeiter die Vertraulichkeit der Daten gemäß den Artikeln 28 Abs. 3, 29 und 32 DSGVO für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses wahren und dass diese vor Aufnahme ihrer Tätigkeit entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sowie in die für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz eingewiesen werden.

(2) Die Parteien haben eigenständig dafür Sorge zu tragen, dass sie sämtliche in Bezug auf die Daten bestehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten einhalten. Sie haben hierzu angemessene Datensicherheitsvorkehrungen (Art. 32 ff. DSGVO) zu treffen. Dies gilt insbesondere im Falle der Beendigung der Zusammenarbeit.

(3) Die Implementierung, Voreinstellung und der Betrieb der Systeme sind unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO und anderer Regelwerke, insbesondere unter Beachtung der Grundsätze des Datenschutzes durch Design und datenschutzfreundliche Voreinstellungen sowie unter Verwendung von dem Stand der Technik entsprechenden, geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

(4) Die im Zuge der Abwicklung der Leistungen zu verarbeitenden personenbezogenen Daten werden auf besonders geschützten Servern gespeichert.

§ 14

(1) Die Parteien verpflichten sich, beim Einsatz von Auftragsverarbeitern im Anwendungsbereich dieser Vereinbarung einen Vertrag nach Art. 28 DSGVO abzuschließen und die schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei vor Abschluss des Vertrages einzuholen.

(2) Die Parteien informieren sich gegenseitig rechtzeitig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder Ersetzung von als Subunternehmer eingesetzten Auftragsverarbeitern und beauftragen nur solche Subunternehmer, die die Anforderungen des Datenschutzrechts und die Festlegungen dieses Vertrages erfüllen. Nicht als Leistungen von Subunternehmern im Sinne dieser Regelung gelten Dienstleistungen, die die Vertragsparteien bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung der Auftragsdurchführung in Anspruch nehmen, beispielsweise Telekommunikationsdienstleistungen und Wartungen. Die Parteien sind jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der personenbezogenen Daten auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

§ 15

Die Parteien nehmen die Verarbeitungstätigkeiten in das Verarbeitungsverzeichnis nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO auf, auch und insbesondere mit einem Vermerk zur Natur des Verarbeitungsverfahrens in gemeinsamer oder alleiniger Verantwortung.

§ 16

Unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages haften die Parteien für den Schaden, der durch eine nicht der DSGVO entsprechende Verarbeitung verursacht wird, im Außenverhältnis gemeinsam gegenüber den betroffenen Personen.

Im Innenverhältnis haften die Parteien, unbeschadet der Regelungen dieses Vertrages, nur für Schäden, die innerhalb ihres jeweiligen Einflussbereiches entstanden sind.